



1/4

Art.1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Netzwerk Neubad» besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Luzern.

Art.2 Zweck

Zweck von Netzwerk Neubad ist es,

- Kulturelle Nutzungen zu ermöglichen
- Die Kreativwirtschaft zu fördern
- Den Dialog in der Städteentwicklung und den Austausch mit den Quartieren anzuregen
- Räumlichkeiten zu vermieten
- Einen Gastronomiebereich zu betreiben oder durch einen Dritten betreiben zu lassen
- Den wissenschaftlichen Diskurs zu animieren
- Zwischennutzungen in Luzern und Umgebung zu ermöglichen und zu fördern

Art. 3 Organisation

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und falls im Amt, die Revisionsstelle.

Art. 4 Mitgliedschaft

EINTRITT

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person, welche den Zweck von Netzwerk Neubad unterstützt, offen. Die Mitgliedschaft lässt sich auf schriftliches Gesuch hin erwerben.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann ohne Angabe wichtiger Gründe die Mitgliedschaft verweigern.

RECHTE

Vereinsmitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen und verfügen dabei über das gleiche Stimmrecht (vgl. Art. 67 Abs. 1 ZGB).

Vereinsmitglieder können schriftlich Anträge an die Vereinsversammlung und den Vorstand richten. Dabei haben sie eine Frist von zehn Tagen zu wahren.

2/4

AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder können sich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist von ihren Rechten und Pflichten entbinden lassen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen der restlichen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB). Beschlüsse, die einen Ausschluss aus dem Verein betreffen, müssen mit zweidrittel Mehrheit gefällt werden. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 ZGB). Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten dem Verein ohne Aufforderung auszuhändigen.

Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zehntägigen Frist einberufen.

Die Vereinsversammlung bestimmt über die vom Vorstand traktandierten Gegenstände. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Über Gegenstände wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand von Netzwerk Neubad.

Darüberhinaus ist die Vereinsversammlung für die Aufsicht der Organe verantwortlich (vgl. Art. 65 Abs. 2 ZGB).

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand ist für die strategische Führung und Ausrichtung von Netzwerk Neubad verantwortlich. Er besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich auch in corpore wählen lassen.

3/4

Entscheide des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen (vorbehalten bleiben die statutarisch erwähnten Ausnahmen). Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Kann sich der Vorstand über ein Geschäft nicht einigen, so entscheidet darüber die Vereinsversammlung.

Die Arbeit des Vorstandes ist auf Ressorts aufgeteilt, die von verschiedenen Mitgliedern des Vorstandes betreut werden. Der Vorstand gewährleistet das Bestehen von Pflichtenheften bei den einzelnen Ressorts.

Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitz ernennen. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzes werden vom Vorstand geregelt.

Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der operativen Geschäftsführung betrauen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten, sowie die Bedingungen der Vergütung der Geschäftsführung.

Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich (vgl. Art. 69a ZGB). Er kann dazu geeignete Personen einsetzen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung (vgl. Appendix). Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Art. 7 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Zuwendungen von öffentlicher oder privater Hand und die Mitgliederbeiträge.

Der Mitgliederbeitrag für ein Kalenderjahr beträgt CHF 30.00 und wird jeweils im Januar fällig.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Verein verzichtet auf eine Revision. Der Vorstand oder die Vereinsversammlung kann jederzeit eine Revision anordnen.

Art. 9 Statutenänderungen

Änderungen der vorliegenden Statuten werden durch den Vorstand bestellt und von der Vereinsversammlung genehmigt.

Art. 10 Auflösung

4/4

Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen, oder die Vereinsversammlung mit zweidrittel der anwesenden Stimmen, den Verein auflösen.

Das Vermögen des Vereins wird zur Tilgung ihrer Schulden verwendet. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist im Sinne der Zielsetzung von Neubad zu verwenden.

Art. 11 Interne Kommunikation

Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereinsmitgliedes.

Art. 12 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung beschlossen und treten per sofort in Kraft.